

**Satzung über die Abfallbewirtschaftung
für den Landkreis Vechta vom 08.06.2017
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2022
(Abfallbewirtschaftungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)¹ und des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)², in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)³, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Vechta vom 22.12.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form einer Gesellschaft privaten Rechts unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH“ (AWV). Die AWV kann sich weiterer Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung AWV besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Am Standort des Abfallwirtschaftszentrums Landkreis Vechta (AWZ), Grenzweg 1, Vechta
 - a. Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor I in der Nachsorgephase
 - b. Zentraldeponie Vechta-Tonnenmoor II in der Nachsorgephase
 - c. Sammelstelle für Abfallkleinmengen (Kleinanlieferbereich)
 - d. Abfallumschlagstation
 - e. Trockenfermentationsanlage
 - f. Grünabfallkompostierungsanlage
 - g. Schadstoffsammelstelle
 - h. Sammelstelle für Bauabfälle
 - i. Bauabfallaufbereitungsanlage
 - j. Sammelstelle für Altholz
 - k. Altholzaufbereitungsanlage
 2. Wertstoffhöfe in den Gemeinden Bakum, Goldenstedt, Holdorf, Neuenkirchen-Vörden, Steinfeld und Visbek und den Städten Damme, Dinklage, Lohne und Vechta

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588).

² Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

³ Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206).

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. (1) beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis, der AWV und deren Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:

3. Müllheizkraftwerk der swb Entsorgung GmbH, Bremen,
 4. Zentraldeponie Bassum der AWG in Bassum, Landkreis Diepholz,
 5. Fuhrpark des mit der regelmäßigen Abfallabfuhr (Restabfalltonnen, Biotonnen, Sperrmüll) beauftragten Unternehmens,
 6. Fahrzeuge der mobilen Schadstoffsammlung des beauftragten Unternehmens,
 7. Container für die Sammlung von Altpapier und Alttextilien bei den Wertstoffhöfen und beim AWZ.
- (4) Die Städte und Gemeinden leisten dem Landkreis und der AWV Verwaltungshilfe bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dieser Satzung.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die AWV erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten. Im Sinne dieser Satzung sind dies Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Ferner erfasst die AWV die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Abfälle gemäß § 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)⁴; vgl. Anlage 1 - Positivkatalog) sowie die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst die AWV auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihr überlassen werden (vgl. Anlage 2 - Positivkatalog).
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
 1. die in der Anlage 3 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 2. gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei Abfallerzeuger/-innen oder Abfallbesitzer/-innen jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen,
 3. Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG)⁵ soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage,

⁴ Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700).

⁵ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363)

4. Altfahrzeuge im Sinne Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)⁶, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen Halter/-in oder Eigentümer/-in nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden:
1. Industriebatterien im Sinne des Batteriegesetzes (BattG)⁷ und
 2. Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer/-innen als privater Haushalte i. S. d. § 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)⁸, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 4 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 18 bleibt unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die die AWW oder die von ihr beauftragten Dritten nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen können.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. (3) oder (6) von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. (4) nicht angenommen werden, sind Besitzer/-innen zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer/-innen bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümer/-innen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/-innen, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Benutzungseinheit im Sinne dieser Satzung ist jede selbstständige Wohn- oder Wirtschaftseinheit. Selbstständige Wohneinheiten sind alle Wohnformen, in denen eine private Lebensführung (auch temporär) möglich ist, z. B. Wohnungen, Haushalte, Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Ferienwohnungen, Appartements in Boardinghäusern. Wirtschaftseinheiten sind gewerbliche Betriebe (z. B. produzierendes Betriebe, Handwerksbetriebe, Dienstleister/-innen, Handel, sonstige Selbständige), landwirtschaftliche

⁶ Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451).

⁷ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I S. 2280).

⁸ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Betriebe, freiberuflich Tätige, öffentliche und private Einrichtungen (z. B. Verwaltungen, Vereine).

- (3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer/-innen, insbesondere Mieter/-innen und Pächter/-innen, sind verpflichtet, die in dem auf dem Grundstück befindlichen Benutzungseinheiten oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis durch Übergabe an die AWV nach Maßgabe der §§ 5 bis § 18 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt. Der Landkreis wird Eigentümer der Abfälle, sobald diese ihm satzungsgemäß überlassen werden.
- (4) Auf schriftliche Anzeige sind Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer/-innen vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis für überlassungspflichtige Abfälle im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich eine Befreiung von der Benutzung fester Abfallbehälter gemäß § 17 erteilen, wenn
 - die Entsorgung der Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den nach § 17 zugelassenen festen Abfallbehältern zumutbar ist oder
 - Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzer/-innen nicht zugemutet werden kann, den nächsten vom Sammelfahrzeug angefahrenen Aufstellplatz für nach § 17 zugelassene feste Abfallbehälter zu benutzen und sichergestellt ist, dass die Abfälle von den Anschlusspflichtigen, Abfallbesitzer/-innen oder einem von ihnen Beauftragten dem Landkreis zur Entsorgung durch Übergabe an die AWV überlassen werden.
- (6) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs.(4) oder den Antrag nach Abs. (5) sind die von der AWV zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
- (7) Die Befreiung vom Benutzungszwang nach Abs. (4) gilt einen Monat nach Eingang der Anzeige bei der AWV als erteilt, soweit dieser Befreiung nicht widersprochen wird, weil der erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erfordern.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. (3) oder (6) ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. (4) nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

§ 4**Abfallberatung**

Die AWW berät die Abfallbesitzer/-innen sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5**Abfalltrennung**

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
 1. Bioabfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Altglas, § 8
 4. Altholz, § 9
 5. Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien § 10
 6. Bauabfälle, § 11
 7. Sonstige Wertstoffe, § 12
 8. Sperrmüll, § 13
 9. Problemabfälle, § 14
 10. Sonderabfallkleinmengen, § 15
 11. Restabfall, § 16
- (2) Abfallbesitzer/-innen haben die in Abs. (1) genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis § 16 und § 18 Abs. (1) zu überlassen.

§ 6**Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle.
- (2) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonnen) bereitzustellen. § 3 Abs. (4) bleibt unberührt.
- (3) Bioabfälle werden in der Regel 14-täglich abgeholt. Die Abfuhrtage werden einmal jährlich gemäß § 22 bekannt gegeben. Hinsichtlich der Bereitstellung der Behälter und der Durchführung der Abfuhr ist § 16 Abs. (3) bis (10) entsprechend anzuwenden.

Bei der Abholung der Bioabfälle setzt das von der AWW beauftragte Unternehmen zur Kontrolle der Bioabfallqualität einen Störstoffdetektor ein.

- (4) Gartenabfälle aus privaten Haushalten sind dem Landkreis durch Übergabe an die AWV im AWZ (Kleinanlieferbereich, Grünabfallkompostierungsanlage) oder bei den Wertstoffhöfen zu überlassen, soweit sie nicht in eigenen Anlagen verwertet oder in zugelassenen Bioabfallbehältern bereitgestellt werden. Sperrige Gartenabfälle sowie Gartenabfälle mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Stubben sind ausschließlich bei der Grünabfallkompostierungsanlage im AWZ zu überlassen.
- (5) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind
- Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare Kunststoffe jeglicher Art (zum Beispiel Tüten, Besteck, Geschirr)
 - Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind
 - Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln)
 - Exkremente von fleischfressenden Tieren, z. B. Hunde, Katzen (auch nicht mit Einstreu)
 - rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
- Diese Abfälle sind mit dem Restabfall gem. § 16 bereitzustellen.
- (6) Biotonnen, die entgegen § 5 Abs. (2) andere Abfälle als Bioabfälle enthalten, können von der Abfuhr ausgeschlossen werden. Beanstandete Biotonnen dürfen nur im Rahmen der Abfuhr von Restabfall gemäß § 16 Abs. (3) bereitgestellt werden. Biotonnen, die innerhalb eines Jahres an mehr als 3 Abfuhrterminen von der Abfuhr ausgeschlossen wurden, können dauerhaft von der Abfuhr ausgeschlossen werden.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis durch Übergabe an die AWV im Kleinanlieferbereich des AWZ zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen caritativer oder gewerblicher Sammlungen entsorgt wird.

§ 8

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. (3) Nr. 3 ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis durch Übergabe an die AWV im Kleinanlieferbereich des AWZ zu überlassen.

§ 9

Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 4 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen (z. B. Spanplatten, Brettholz, Bau- und Abbruchholz, Hobelspäne).
- (2) Soweit das Altholz nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 13 Abs. (4) getrennt überlassen wird, ist es dem Landkreis durch Übergabe an die AWV im AWZ (Kleinanlieferbereich oder Sammelstelle für Altholz) zu überlassen.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 5 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis durch Übergabe an die AWV im Kleinanlieferbereich des AWZ oder bei den Wertstoffhöfen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Ferner können Kleingeräte an den nach § 22 bekannt gegebenen Terminen und Orten der mobilen Elektrogerätesammlung am Sammelfahrzeug überlassen werden.
- (3) Altbatterien im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 5 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind.
- (4) Geräte-Altbatterien aus Elektro- und Elektronikaltgeräten können im Kleinanlieferbereich des AWZ oder bei den Wertstoffhöfen und an den bekannt gegebenen Terminen und Orten der mobilen Schadstoffsammlung am Sammelfahrzeug überlassen werden.

Fahrzeug-Altbatterien können nur an der Schadstoffsammelstelle im AWZ überlassen werden.

§ 11

Bauabfälle

- (1) Bau- und Abbruchabfälle (Bauabfälle) im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 6 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub aus privaten Haushaltungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe

- (2) Bauschutt im Sinne von Abs. (1) sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (z. B. Beton, Ziegel, Steine, Fliesen), auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

Straßenaufbruch im Sinne von Abs. (1) sind mineralische Stoffe, die im Straßenbau verwendet waren (z. B. Beton, Asphalt, Pflastersteine, Schotter).

Erdaushub im Sinne von Abs. (1) ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

Baustellenabfälle im Sinne von Abs. (1) sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (z. B. Isoliermaterial, Kabel, Kunststoffe), auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

- (3) Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, porosierte Mauersteine, Steine, Rigips, Glas, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen (insbesondere solchen, die gefährliche Stoffe enthalten) getrennt zu halten.
- (4) Bauabfälle zur Beseitigung sind entweder im Kleinanlieferbereich oder in der Abfallumschlagstation des AWZ zu überlassen. Bei Bauabfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch, asbesthaltiger Bauschutt, öl-verunreinigter Erdaushub) und die nicht nach § 2 Abs. (3) ausgeschlossen sind, hat vor der Beseitigung eine Abstimmung mit der AWV zu erfolgen.
- (5) Bauabfälle zur Verwertung (Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch) aus privaten Haushaltungen können im AWZ (Kleinanlieferbereich oder Sammelstelle für Bauabfälle) und in kleinen Mengen (bis 1 m³) auch auf den Wertstoffhöfen überlassen werden. Mutterboden darf nicht mit sonstigem Erdaushub vermischt werden und ist getrennt anzuliefern.

§ 12

Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe i. S. von § 5 Abs. (1) Nr. 7 sind folgende Abfälle, die Abfall im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind:

- Alttextilien (Bekleidungsgegenstände aus Natur- oder Kunstfasern),
- Altreifen (Reifen mit und ohne Felge) und
- Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach VerpackG unterliegen (stoffgleiche Nichtverpackungen) und in haushaltsüblichen Mengen anfallen.

- (2) Alttextilien und Metallabfälle können im Kleinanlieferbereich des AWZ, in kleinen Mengen (bis 1 m³) auch bei den Wertstoffhöfen überlassen werden. Dies gilt auch für Sperrmüll aus Kunststoff, soweit er nicht gemäß § 13 als Sperrmüll entsorgt wird.

Altreifen sind im Kleinanlieferbereich des AWZ zu überlassen.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 8 sind Abfälle von beweglichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aus privaten Haushalten, soweit sie
 - nicht Abfälle im Sinne der §§ 6 bis § 8, § 10 bis § 12 oder § 14 bis § 16 sind,
 - nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbunden waren und
 - selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag der Abfallbesitzer/-innen abgefahren. Der Antrag ist schriftlich (Abrufkarte) oder elektronisch (per E-Mail oder App) zu stellen. Die Anmeldung ist mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Termin der AWV zuzuleiten. Die AWV legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn den Abfallbesitzer/-innen mindestens drei Tage vorher bekannt.
- (3) Auf Anforderung kann Sperrmüll in einer Menge bis zu 5 m³ auch kurzfristig abgeholt werden (Expressabfuhr). Die Expressabfuhr erfolgt nur gegen Entrichtung einer Gebühr per Vorauszahlung, innerhalb von 2 Werktagen (montags bis freitags) nach Zahlungseingang. Für größere Gesamtvolumina können im Rahmen der betrieblichen Machbarkeit mehrere Aufträge pro Abfuhr jeweils gebührenpflichtig angefordert werden.
- (4) Sperrmüll ist frühestens am Abend vor der Abholung ab 18:00 Uhr getrennt nach Holz und Restsperrmüll so gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt, der öffentliche Verkehr nicht gefährdet und zügiges Verladen ermöglicht wird. Die Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten. Für den Bereitstellungsort gilt § 16 Abs.(4) entsprechend.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt haben Anschlusspflichtige oder andere Abfallbesitzer/-innen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (6) Sperrmüll, dessen Umfang über den in Absatz (4) genannten hinausgeht oder der außerhalb der Sammlungen entsorgt werden soll, ist getrennt nach Holz und Restsperrmüll im AWZ (Kleinanlieferbereich, Sammelstelle für Altholz oder Abfallumschlagstation) zu überlassen.

§ 14 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Ausgenommen sind gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle (Altöl).

- (2) Problemabfälle sind bei der Schadstoffsammelstelle im AWZ oder an den nach § 22 bekannt gegebenen Terminen und Orten am Sammelfahrzeug der mobilen Schadstoffsammlung zu überlassen.

§ 15 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)⁹; es handelt sich um die Abfallarten, an deren Abfallschlüssel ein Stern angefügt ist.
- (2) Sonderabfallkleinmengen, die nach Art und Menge den Problemabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß § 14 entsprechen, können wie diese entsorgt oder gemäß Abs. (3) überlassen werden.
- (3) Sonderabfallkleinmengen, die nach Art oder Menge nicht den Problemabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß § 14 entsprechen, sind zu den gemäß § 22 bekannt gegebenen Terminen im AWZ zu überlassen. Die Übergabe erfolgt am Sammelfahrzeug an die von der AWV Beauftragten. Die Sonderabfallkleinmengen sind soweit wie möglich in den Originalbehältnissen und getrennt nach Abfallarten bereitzustellen. Soweit eine Abfallart nicht hinreichend identifiziert werden kann, kann die AWV auf Kosten der Abfallbesitzer/-innen die erforderlichen Analysen durchführen lassen.

§ 16 Restabfall

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) im Sinne von § 5 Abs. (1) Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis § 15 fallen oder nach § 2 Abs. (3) von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. (4) nicht angenommen werden.
- (2) Restabfall ist in den nach § 17 Abs. (1) zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 4-wöchentlich abgeholt. Für Restabfallgroßbehälter gemäß § 17 Abs. (1) ist auch ein wöchentlicher oder 2-wöchentlicher Abfuhrhythmus wählbar. Die Abfuhrtage werden einmal jährlich gemäß § 22 bekannt gegeben.

Der Abfallbehälter darf nur an dem Grundstück zur Leerung bereitgestellt werden, an dem er angemeldet ist. Die Bereitstellung des Behälters ist an den gemäß § 22 bekannt gegebenen Abfuhrtagen jeweils nur einmal zulässig.

⁹ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533).

- (4) Die anschlusspflichtigen Grundstücke müssen vom Sammelfahrzeug über eine befahrbare, öffentliche oder dem öffentlichen Verkehr dienende private Straße erreicht werden können. Eine Straße ist im Sinne dieser Satzung befahrbar, wenn sie dauerhaft mit den vom beauftragten Abfuhrunternehmen vorgehaltenen Sammelfahrzeugen ohne Gefährdung von Mitarbeitern befahren werden kann. Dabei sind sowohl verkehrsrechtliche Anforderungen als auch die Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger einzuhalten.

Für den Fall, dass Straßen im Sinne dieser Satzung nicht befahrbar sind, haben die Benutzer/-innen

- die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder
- die Abfälle zu einem vom Landkreis oder der AWW angewiesenen Behälterstellplatz zu bringen und dort in gemeinschaftlich genutzte Abfallbehälter einzugeben.

Das Befahren von Wegen auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ist ausgeschlossen. Der Landkreis oder die AWW kann nach Prüfung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Beim Einsatz von Seitenladerfahrzeugen in Straßen, die nur in eine Richtung durchfahren werden, sind die Abfallbehälter auf die in Fahrtrichtung des Sammelfahrzeuges rechte Straßenseite zu stellen.

Weisungen des Landkreises, der AWW und deren Beauftragte zu den in den Sätzen 1 bis 6 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (5) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. (3) am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr so bereitzustellen, dass das Entleeren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Aufstellung der Abfallbehälter hat so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Aufstellplatz zu entfernen.
- (6) Wahlweise besteht gegen Gebühr die Möglichkeit, Restabfallgroßbehälter gemäß § 17 Abs. (1) im Zuge der Abfuhr vom Standplatz auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abholen und nach erfolgter Leerung wieder zurück transportieren zu lassen (Bereitstellungsservice), soweit der Transportweg nicht mehr als 100 m beträgt.

Der Standplatz muss zu ebener Erde liegen und über einen Transportweg mit mindestens 1,50 m lichter Weite erreichbar sein. Sowohl der Standplatz als auch der Transportweg müssen so befestigt sein, dass der Abfallbehälter mit geringem Widerstand auf seinen Rollen bewegt werden kann (unzulässig sind z. B. Schotter und Rasengittersteine). Abholplatz und Transportweg sind von den Pflichtigen regelmäßig sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Die Transportwege dürfen nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen oder ähnliches unterbrochen werden. Höhenunterschiede im Transportweg sind durch Rampen mit einer Maximalsteigung von 1:20 auszugleichen. Führt der Transportweg durch Türen oder Tore müssen diese Feststellvorrichtungen haben; Keile reichen nicht aus. Im Übrigen gelten für ihre Beschaffenheit die jeweils gültigen VDI - Richtlinien sowie die DIN - Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

- (7) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter nach § 17 Abs. (1) dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter darf abhängig vom Behältervolumen folgende Füllgewichte nicht überschreiten:
1. 60 l und 80 l 50 kg,
 2. 120 l 60 kg,
 3. 240 l 110 kg,
 4. 770 l 310 kg,
 5. 1.100 l 440 kg.
- Restabfall, der in den Restabfallsäcken gemäß § 17 Abs. (1) Ziffer (5) bereitgestellt wird, muss frei von spitzen und scharfen Gegenständen sein. Die gefüllten Restabfallsäcke dürfen ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem von den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Zugelassene Abfallbehälter, in denen Abfälle vorgefunden werden, die gemäß § 2 von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, gemäß § 5 Abs. (2) getrennt bereitzuhalten sind oder die so überfüllt sind, dass deren Deckel nicht geschlossen oder das zulässige Füllgewicht nach Abs. (6) überschritten ist, können von der jeweiligen Abfuhr ausgeschlossen werden.
- (10) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (11) Die Absätze (2) bis (10) gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. (1) Nr. 1 bis 10 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis § 15 nichts anderes ergibt.
- (12) Restabfall, der außerhalb der Sammlungen entsorgt werden soll oder muss, ist im AWZ (Kleinanlieferbereich oder Abfallumschlagstation) zu überlassen.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Abfallnormtonnen auf Rollen für Bioabfälle (Biotonne), Farbe: braun mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum.
 2. Abfallnormtonnen auf Rollen für Bioabfälle (Biotonne), mit Filterdeckel, Farbe: braun mit 60, 120 und 240 Liter Füllraum.
 3. Abfallnormtonnen auf Rollen für Restabfall (Restabfalltonne), Farbe: grau, mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum.

4. Abfallgroßbehälter auf Rollen für Restabfall (Restabfallgroßbehälter), Farbe: grau, mit 770 l und 1.100 l Füllraum.
5. Mit Aufdruck der AWV gekennzeichnete Restabfallsäcke mit ca. 30 l Füllraum.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz (1) Nrn. 1 bis 4 genannten Abfallbehälter.

- (2) Die AWV stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die festen Abfallbehälter gemäß Abs. (1) in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung. Die Behälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf den Wertstoffhöfen oder im Kleinanlieferungsbereich des AWZ abzuholen und zurückzugeben. Die Rückgabe an die AWV hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, sie haben sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Abfallbehälter (Verschleiß) verursacht werden.

Kann ein Abfallbehälter nicht geleert werden, weil eine Beschädigung vorliegt, die der AWV nicht unverzüglich angezeigt wurde, sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet, den Abfallbehälter einschließlich des enthaltenen Abfalls gemäß § 16 Abs. (12) zu überlassen. Für Schäden an Abfallbehältern oder deren Verlust haften die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, falls sie nicht nachweisen, dass sie insoweit kein Verschulden trifft.

Die in Abs. (1) Nr. 5 genannten Restabfallsäcke sind bei den von der AWV beauftragten Verkaufsstellen zu erwerben.

- (3) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken muss mindestens jeweils ein zugelassener fester Abfallbehälter für Bioabfälle und für Restabfall bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. (4) und/oder (5) erfolgt ist. Bei bewohnten Grundstücken beträgt die Mindestkapazität der festen Abfallbehälter für Bioabfall 7,5 l pro 14 Tage und Bewohner/-in, für Restabfall 15 l pro 4 Wochen und Bewohner/-in. Sofern eine Biotonne gemäß § 6 Abs.(6) dauerhaft von der Abfuhr der Bioabfälle ausgeschlossen wurde, beträgt die Mindestkapazität der festen Abfallbehälter für Restabfall 30 l pro 4 Wochen und Bewohner/-in. Als Bewohner/-innen gelten alle Personen, die auf dem Grundstück wohnen.

Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 3 oder 4, mindestens aber einen Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 3, zu nutzen. Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern nach Abs. 1 zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis oder die AWV das vorzuhaltende Behältervolumen oder die Anzahl der Abfuhrten.

Für die Einsammlung von Restabfall, der nur vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die gekennzeichneten Restabfallsäcke verwendet werden.

- (4) Anschlusspflichtige oder Abfallbesitzer/-innen, die gemäß § 3 Abs. (5) 2. Spiegelstrich von der Benutzung fester Abfallbehälter befreit sind, haben ersatzweise gekennzeichnete Restabfallsäcke zu nutzen. Die Mindestzahl der jährlich zu verwendenden Säcke bemisst sich nach der Mindestkapazität für feste Restabfallbehälter gemäß Abs. (3). Das so ermittelte Kontingent wird zu Beginn eines Kalenderjahres von der AWV zugesandt.
- (5) Für benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend ausreichendem Füllraum zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Grundstücke gelten als benachbart, wenn sie über eine gemeinsame Grenze verfügen.

§ 18

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer/-innen von Abfällen nach § 2 Abs. (5), § 13 Abs. (6) oder § 16 Abs. (12) haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte während der Öffnungszeiten zu den Abfallentsorgungsanlagen der AWV gemäß § 1 Abs. (3) Ziffern 1 und 2 zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt.
- (3) Können bei der Eingangskontrolle in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle nicht hinreichend identifiziert werden, kann die AWV diese Abfälle sicherstellen sowie Proben entnehmen und untersuchen lassen. Die Kosten hierfür sowie die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle haben die Anliefernden zu tragen.
- (4) Werden Restabfälle, Abfälle die nach § 5 Abs. (2) getrennt bereitzuhalten sind oder Abfälle, die durch Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle) vermischt angeliefert, kann die AWV diese Abfälle auf Kosten der oder des Anliefernden sortieren lassen.

§ 19

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme können Versuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchgeführt werden.

§ 20

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige haben der AWV für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der/die Grundstückseigentümer/-in, sind sowohl der bisherige Eigentümer / die bisherige Eigentümerin als auch der neue Eigentümer/ die neue Eigentümerin zur Anzeige verpflichtet.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Abfallbesitzer/-innen und deren Beauftragte nach § 18 Abs. (1) sind dem Landkreis und der AWV zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung und die Gebührenermittlung betreffen.
- (3) Anschlusspflichtige haben das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. (2) und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. (4) durch den Landkreis und die AWV zu dulden. Sie haben ferner das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns durch den Landkreis, die AWV und deren Beauftragte zu dulden.

§ 21 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwandes Gebühren und Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).
- (2) Für die Abfuhr der festen Abfallbehälter und des Sperrmülls, bei der Anlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen der AWV gemäß § 1 Abs. (3) Ziffern 1 und 2 und für die Ausgabe von Restabfallsäcken gemäß § 17 Abs. (4) setzt die AWV nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung im Auftrag des Landkreises die zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie für diesen ein.
- (3) Beim Verkauf von gekennzeichneten Restabfallsäcken setzt die Verkaufsstelle nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung im Auftrag des Landkreises die zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie für diesen ein.
- (4) Die Kasse des Landkreises Vechta ist Vollstreckungsbehörde.

§ 22 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen als öffentliche Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften (z. B. Abfallwegweiser), auf der Internetseite der AWV oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 23 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. dem Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 3 nicht nachkommt,
 2. Abfälle im Sinne von § 5 Abs. (1) dem Landkreis nicht nach Maßgabe der §§ 6 bis § 16 bereitstellt und überlässt,
 3. der Trennungspflicht nach § 5 Abs. (2) zuwiderhandelt,
 4. zugelassene Abfallbehälter mit Abfällen befüllt, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder gemäß § 5 Abs. (2) getrennt bereitzuhalten sind,
 5. durch aufgestellte Abfallbehälter oder Sperrmüll den öffentlichen Verkehr gefährdet oder entstandene Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrswegen nicht unverzüglich beseitigt (§§ 6 Abs. (3), § 13 Abs. (4), § 16 Abs. (4) und (5))
 6. Abfallbehälter entgegen § 6 Abs. (3) oder § 16 Abs. (3) häufiger als zulässig zur Leerung bereitstellt,
 7. Abfallbehälter entgegen § 16 Abs. (4) und (5) bereitstellt,
 8. Abfallbehälter entgegen § 17 Abs. (2) nicht abholt oder zurückgibt,
 9. als Anschlusspflichtige/-r entgegen § 17 Abs. (3) nicht genügend Behälterkapazität bereitstellt,
 10. Abfalltransporte zu den Abfallentsorgungsanlagen entgegen § 18 durchführt,
 11. gegen eine Bestimmung in einer nach § 18 Abs. (2) aufgestellten Benutzungsordnung verstößt,
 12. der Anzeige- oder Auskunftspflicht nach § 20 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vechta, den 22.12.2022

Tobias Gerdesmeyer
Landrat